

13.12.18

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes

C(2018) 8419 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 11.12.2018

C(2018)8419 final

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) {COM(2018) 277 final}.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat das Ziel des Vorschlags teilt, die effiziente und fristgerechte Umsetzung des TEN-V-Kernnetzes zu unterstützen. Die rasche Verwirklichung einer hochwertigen, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden europäischen Verkehrsinfrastruktur ist Voraussetzung für die Verwirklichung der Gesamtziele der Verkehrspolitik der Europäischen Union wie der Verringerung der CO₂-Emissionen, der Digitalisierung und des Einsatzes innovativer Lösungen.

Planung und Durchführung der Unionsvorhaben von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Energie-, Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur sollten auf Unionsebene koordiniert werden, um Synergien zu erzeugen. Dies gilt auch für die zur Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse erforderlichen Verfahren. Die Kommission weist darauf hin, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen auf Ebene der Europäischen Union nur dann zu ergreifen sind, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser verwirklicht werden können. In diesem Fall beziehen sich die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen auf das Kernnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes, dessen transnationale und europaweite Bedeutung auf der Hand liegt.

Die Kommission ist ebenfalls der Auffassung, dass das transeuropäische Verkehrsnetz nationale oder regionale Verkehrsnetze umfasst und dass die Mitgliedstaaten mit ihren Maßnahmen einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung des Netzwerks leisten. Gleichzeitig unterscheiden sich die Genehmigungsverfahren von einem Mitgliedstaat zum anderen beträchtlich, wodurch die Koordination erschwert und die Ausführung verlangsamt wird. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass der Vorschlag dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, da er inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgeht.

An den Präsidenten des Bundesrates

Herrn Daniel Günther

Leipziger Straße 3-4

10117 BERLIN

zu Drucksache 252/18 (Beschluss) (2)

In diesem Fall erfordert die Entwicklung eines transeuropäischen Verkehrsnetzes ein abgestimmtes Vorgehen. Die Kommission hat daher die Aufgabe, einen unionsweiten Ansatz bei der Synchronisierung der Fertigstellung der Elemente des gesamten Netzes zu fördern. Nur wenn das gesamte transeuropäische Verkehrsnetz vollendet wird, kommt die Europäische Union – d. h. ihre Bürgerinnen und Bürger – in den Genuss seiner sämtlichen Vorteile. Allen Teilen des Netzwerks muss daher angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden.

In einigen Mitgliedstaaten werden für wichtige Verkehrsinfrastrukturprojekte gestraffte Verfahren eingesetzt, die bedeutende Vorteile bieten. Einige Mitgliedstaaten wenden bereits integrierte Verfahren nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Schema an. In solchen Fällen wird das Genehmigungsverfahren von einer zuständigen Stelle verwaltet, die als Leiterin des Verfahrens fungiert, während die Stellungnahmen der übrigen von dem Vorhaben betroffenen Behörden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften in das Verfahren einfließen. Diese Beiträge werden von der einzigen zuständigen Behörde bei ihrer endgültigen Entscheidung berücksichtigt.

Die Kommission befürwortet die Förderung dieser bewährten Verfahren und Konzepte sowie ihre Ausweitung auf die gesamte Europäische Union. Dies dient dazu, in den Mitgliedstaaten, die auf diesem Gebiet mit mehr Problemen und Verzögerungen konfrontiert sind, Anreize für Veränderungen und Reformen zu schaffen und für einen kohärenteren Ansatz zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen. Dies erklärt auch, warum sich die Kommission als Rechtsinstrument für eine Verordnung entschieden hat, die nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss, wenn die nationale Organisation bereits dem vorgeschlagenen System entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass die gesamte Europäische Union von der Initiative profitiert, da der Netzeffekt auch den benachbarten Mitgliedstaaten zugutekommen wird, indem er Probleme mit komplexen, mehrstufigen Verfahren und Doppelarbeit löst, vor denen Interessenträger und Projektträger immer noch stehen.

Im Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge würde die Verwendung eines einheitlichen Rechtsrahmens die Komplexität der derzeitigen Verfahren, die zu Verzögerungen und Rechtsunsicherheit für Projektträger führt, verringern.

Zudem möchte die Kommission den Bundesrat darauf hinweisen, dass auf Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Energiebereich gemäß Kapitel III der einschlägigen Verordnung¹ bereits straffere Genehmigungsverfahren angewandt werden. Dieser 2013 in Kraft getretene Rechtsakt enthält Genehmigungsverfahren, die mit denen vergleichbar sind, die jetzt für den Verkehrsbereich vorgeschlagen werden, und hat sich als recht wirksam erwiesen. Aktuelle Bewertungen zufolge hat sich der zu erwartende Zeitraum

¹ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009.

für den Abschluss von Verfahren für die Genehmigung von Vorhaben im Bereich der Energieübertragung von 10 auf 3,5 Jahre verringert.²

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A stylized handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'F' and 'T'.

*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Violeta Bulc'.

*Violeta Bulc
Mitglied der Kommission*

² Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (SWD(2017) 425 final), gestützt auf den Bericht der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.